

Satzung
des Studentenwerks München über einen zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der
Studierenden im öffentlichen Nahverkehr
(Solidarbeitrag Semesterticket)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks München hat gemäß Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrags, Zweck

Das Studentenwerk München erhebt nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG i.V.m. Art. 95 Abs. 4 BayHSchG einen zusätzlichen Beitrag (Solidarbeitrag Semesterticket).

Dieser zusätzliche Beitrag ist neben dem Grundbeitrag gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 BayHSchG zu leisten.

§ 2 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen bzw. Einrichtungen unterstehen:

1. Ludwig-Maximilians-Universität,
2. Technische Universität München, mit Ausnahme der Außenstellen Straubing und Singapur,
3. Hochschule München,
4. Katholische Stiftungshochschule München, Abteilung München,
5. Hochschule für Musik und Theater München,
6. Hochschule für angewandte Sprachen / Fachhochschule des SDI
7. Akademie der Bildenden Künste München,

8. Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf und der Außenstelle Straubing,
9. Hochschule für Politik München,
10. Hochschule für Philosophie München,
11. Hochschule für Fernsehen und Film München.

§ 3 Beitragshöhe

Der zusätzliche Beitrag beträgt 67,40 EUR ab dem Sommersemester 2018.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Beitrags

(1) Der zusätzliche Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen bzw. Einrichtungen, von denen eine unter § 2 genannt wird, ist der zusätzliche Beitrag an dieser zu entrichten.

Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren unter § 2 genannten Hochschulen bzw. Einrichtungen, können die Studierenden wählen, an welcher dieser Hochschulen bzw. Einrichtungen sie den zusätzlichen Beitrag entrichten.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle einer gleichzeitigen Immatrikulation an mehreren Hochschulen bzw. Einrichtungen im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs; in diesem Fall ist der zusätzliche Beitrag an der Hochschule bzw. Einrichtung zu entrichten, deren immatrikulationsrechtlichen Bestimmungen die Studierenden des gemeinsamen Studiengangs gemäß den Satzungen der beteiligten Hochschulen bzw. Einrichtungen unterliegen.

§ 5 Möglichkeit der Befreiung

(1) Eine Beitragspflicht gemäß § 2 kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Auf Antrag können schwerbehinderte Studierende von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags befreit werden, wenn sie nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen

mit der zugehörigen gültigen Wertmarke vorlegen. Der Antrag ist vor Fälligkeit bei der zuständigen Hochschule bzw. Einrichtung zu stellen.

§ 6 Rückerstattung

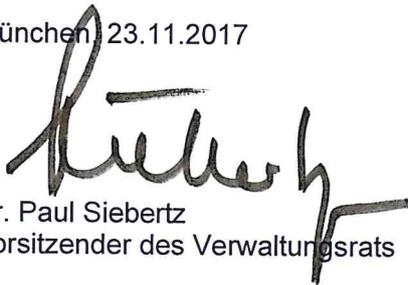
Der zusätzliche Beitrag wird rückerstattet, wenn die Immatrikulation bzw. Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule bzw. Einrichtung zurückgenommen und der Studierendenausweis von der Hochschule bzw. Einrichtung eingezogen bzw. ungültig gemacht wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2018 nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.11.2016.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß der Hochschulbekanntmachungsverordnung vom 4. November 1993, geändert durch Verordnungen vom 15. Dezember 2004 und 16. Juni 2006, in den in § 2 genannten Hochschulen bzw. Einrichtungen.

München, 23.11.2017



Dr. Paul Siebertz
Vorsitzender des Verwaltungsrats